

Niederschrift über die Belehrung vor Anerkennung der Vaterschaft bzw. vor Anerkennung einer Unterhaltsverpflichtung

Die Urkundsperson belehrte Herrn ..., geb. ..., vor Anerkennung der Vaterschaft bzw. einer Unterhaltsverpflichtung nach deutschem Recht zu dem Kind ..., geb. ..., wie folgt:

Zunächst wurde mir die gesetzliche Empfängniszeit wie folgt mitgeteilt:

Weiter wurde ich darüber belehrt, dass mit dem Erkenntnis die **Verwandtschaft** zwischen dem Kind und mir **mit allen rechtlichen Konsequenzen** begründet wird. Ich schulde damit dem Kind Unterhalt, ggf. auch über die Volljährigkeit hinaus. Ferner kann die Mutter des Kindes von mir im Bedarfsfall Erstattung der Entbindungskosten und Unterhalt vor und nach der Geburt verlangen; unter bestimmten Voraussetzungen kann der Unterhaltsanspruch wegen Betreuung des Kindes mindestens drei Jahre nach der Geburt bestehen.

Durch die Anerkennung wird das Kind mein gesetzlicher **Erbe**.

Ich bin zum **Umgang** mit dem Kind berechtigt, aber auch verpflichtet. Der Umgang mit dem Kind kann im Konfliktfall vom Familiengericht geregelt, aber nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Das **Sorgerecht** für das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern steht grundsätzlich allein der volljährigen Mutter zu. Ein gemeinsames Sorgerecht setzt voraus, dass sowohl die Mutter als auch ich in öffentlich beurkundeter Form erklären, die Sorge gemeinsam ausüben zu wollen. Auch tritt die gemeinsame Sorge von Gesetzes wegen ein, falls ich die Mutter heirate.

Andernfalls kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge ganz oder teilweise der Mutter und mir gemeinsam oder mir allein übertragen, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Diese Voraussetzung wird gesetzlich vermutet, wenn ich bei Gericht beantrage, die elterliche Sorge der Mutter und mir gemeinsam zu übertragen, und Gründe hiergegen weder von der Mutter vorgebracht werden noch sonst ersichtlich sind.

Das Kind trägt grundsätzlich den **Namen** der Mutter als Geburtsnamen. Bei gemeinsamer Sorge entscheide ich mit der Mutter, ob das Kind ihren oder meinen Namen als Geburtsnamen erhält. Besteht die gemeinsame Sorge schon zum Zeitpunkt der Anmeldung der Geburt, wird die Namensbestimmung durch die Mutter und mich anlässlich der Anmeldung gegenüber dem Standesamt ausgeübt. Treffen wir hierbei ausdrücklich keine Namensbestimmung, ist diese durch beglaubigte Erklärung gegenüber dem Standesamt binnen eines Monats nachzuholen.

Führt das Kind hingegen zunächst von Gesetzes wegen den Namen der allein sorgeberechtigten Mutter als Geburtsnamen und wird anschließend die gemeinsame Sorge begründet, kann der Name des Kindes binnen drei Monaten durch die Mutter und mich neu bestimmt werden. In allen Fällen ist eine aufgrund der gemeinsamen Sorge getroffene Namensbestimmung unwiderruflich und gilt auch für alle weiteren gemeinschaftlichen Kinder.

Auch bei Alleinsorge kann das Kind, wenn ich damit einverstanden bin, durch formgültige Erklärung der Mutter und von mir gegenüber dem Standesamt meinen Namen erhalten.

Meine Vaterschaftsanerkennung wird nur wirksam, wenn die **Mutter** urkundlich **zustimmt**. Falls die Mutter nicht die elterliche Sorge ausüben kann, z. B. weil sie noch minderjährig ist, bedarf ihre Erklärung der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Zusätzlich ist die Zustimmung des Kindes zu meiner Vaterschaftsanerkennung erforderlich. Diese wird durch seinen gesetzlichen Vertreter erklärt, z. B. einen Amtsvormund. Ist das Kind über 14 Jahre alt, kann es mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters selbst zustimmen.

Grundsätzlich kann eine Vaterschaftsanerkennung nicht wirksam werden, solange noch die Vaterschaft eines anderen Mannes rechtswirksam besteht, z. B. des Ehemannes der Mutter. Ist das Kind nach Einleitung eines **Scheidungsverfahrens** zwischen seinen Eltern geboren, kann ein anderer Mann die Vaterschaft anerkennen. Dies muss aber spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils geschehen. In diesem Fall wird die Vaterschaftsanerkennung wirksam, sobald ihr auch der – frühere – Ehemann der Mutter zustimmt (was ebenfalls innerhalb der Jahresfrist geschehen sollte).

Ich kann die Vaterschaftsanerkennung grundsätzlich nicht widerrufen. Ausnahmsweise habe ich ein Widerrufsrecht, wenn die Anerkennung nach einem Jahr noch nicht wirksam geworden ist, z. B. weil eine erforderliche Zustimmung hierzu noch fehlt.

Ich kann die Vaterschaft **gerichtlich anfechten**, wenn mir Umstände bekannt werden, die gegen meine Vaterschaft sprechen. Eine solche Anfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Jahren möglich. Die Frist beginnt, sobald ich die gegen meine Vaterschaft sprechenden Umstände erfahre. Auch die Mutter oder das Kind können die Vaterschaft anfechten.

Die Vaterschaft wird rückwirkend unwirksam, sobald durch das Gericht festgestellt wurde, dass der Anerkennende nicht der Vater des Kindes ist. Eine Anerkennung ist weiter unwirksam, wenn sie nicht den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspricht, sofern nicht seit dem Eintrag in das Personenstandsbuch mehr als fünf Jahre vergangen sind.

Bei **ausländischer Staatsangehörigkeit** eines oder mehrerer Beteiligten kann die Anerkennung der Vaterschaft auch Rechtsfolgen nach deren Heimatrecht haben, z. B. hinsichtlich des Namens oder der Staatsangehörigkeit des Kindes. Im Zweifel können hierüber Auskünfte bei der Auslandsvertretung des betreffenden Staates eingeholt werden. Auch erteilen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Standesämter hierüber Auskunft. Das Kind einer ausländischen Mutter erwirbt durch die Anerkennung seitens eines Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit.

Ich will mich auch zur **Zahlung von Unterhalt** verpflichten. Diese Verpflichtungserklärung wird wirksam, sobald meine Vaterschaftsanerkennung Wirksamkeit erlangt hat. Ich weiß, dass ich dem unterhaltsberechtigten Kind gesetzlichen Unterhalt schulde. Diese Pflicht endet nicht mit der Volljährigkeit, wenn sich das Kind darüber hinaus z. B. in Ausbildung befindet. Deshalb ist es auch nicht zulässig, ohne Einverständnis des Kindesvertreters die zu beurkundende Unterhaltsverpflichtung auf den Zeitraum der Minderjährigkeit zu beschränken. Das minderjährige Kind, das mit mir nicht in einem Haushalt lebt, kann wählen zwischen einem festen (bezahlten) und einem dynamischen Unterhalt (Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts). Der gesetzliche Mindestunterhalt richtet sich nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes und der hierauf aufbauenden Mindestunterhaltsverordnung. Dessen derzeitige Höhe ist mir bekannt.

Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Deckung seines Barbedarfs zu verwenden. Solange das Kind minderjährig ist, wird nur die Hälfte des Kindergelds hierfür angesetzt und kommt mir so durch Minderung meiner Zahlungsverpflichtung zugute. Denn die Mutter leistet in gleichwertiger Weise ihren Unterhaltsbeitrag durch die Betreuung des Kindes. Ab Volljährigkeit muss auch die Mutter bei entsprechender Leistungsfähigkeit anteilig – im Verhältnis der jeweils anrechenbaren Einkommen beider Eltern – den Barbedarf des Kindes mittragen. Dessen eigenes Einkommen z. B. aus Ausbildungsvergütung oder BAföG-Leistungen ist ebenso wie das volle Kindergeld auf diesen Bedarf anzurechnen.

Neben dem laufenden Unterhalt kann mein Kind u. U. auch **Mehrbedarf**, z. B. im Falle einer Krankheit, geltend machen. In bestimmten Fällen kann es auch Sonderbedarf verlangen, wenn ein unregelmäßiger, außergewöhnlich hoher Bedarf auftritt, der nicht vom normalen Unterhalt gedeckt wird. Hierzu gehört auch die Erstattung des Säuglings.

Mein Kind kann von mir **Unterhalt rückwirkend ab Geburt** verlangen. Denn es war bisher aus rechtlichen Gründen an der Geltendmachung von Unterhalt gehindert. Soweit allerdings bis heute andere Personen oder Stellen, z. B. der „Scheinvater“, das Sozial- oder Jugendamt Unterhalt für mein Kind erbracht haben, ist sein Anspruch gegen mich nunmehr auf diese übergegangen. In Höhe des Anspruchsübergangs kann ich mich nicht urkundlich zur Zahlung gegenüber dem Kind verpflichten, jedoch für den darüber hinausgehenden Unterhaltsanspruch.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bin ich auch verpflichtet, auf Verlangen alle zwei Jahre **Auskunft** über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs notwendig ist. Vor Ablauf von zwei Jahren kann Auskunft nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der zur Auskunft Verpflichtete später wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat. Der Auskunftsanspruch kann mittels Antrags zum Familiengericht durchgesetzt werden.

Ändert sich der Unterhaltsbedarf des Kindes oder ändern sich meine Lebensverhältnisse (Einkommen, Familienstand usw.), können ggf. jeweils das Kind bzw. ich **Änderung der Unterhaltshöhe** verlangen und durch Antrag zum Familiengericht durchsetzen. Eine außergerichtliche, also gütliche Regelung ist zur Vermeidung von Gerichtskosten unbedingt zu versuchen, bevor das Gericht eingeschaltet wird.

Mit der heutigen Beurkundung unterwerfe ich mich der **sofortigen Zwangsvollstreckung**. Falls ich nicht den fälligen Unterhalt leiste, kann aufgrund dieser Urkunde sofort mein Vermögen oder auch mein Lohn bzw. Gehalt oder sonstige Einkünfte gepfändet werden. Außerdem kann das Kind auf fällige Rückstände Verzugszinsen verlangen, die je nach Höhe des aktuell geltenden Basiszinssatzes deutlich über 5 Prozentpunkten liegen können. Diese müssen gesondert festgesetzt werden. Die vorsätzliche Verletzung der Unterhaltspflicht kann mit Geldstrafe oder mit Haft bis zu drei Jahren bestraft werden.

Ich bestätige hiermit, wie vorstehend belehrt worden zu sein und eine Ausfertigung dieser Niederschrift erhalten zu haben.

F, den ...

Unterschrift des Vaters

Unterschrift des Dolmetschers

Die Aushändigung der o. g. Niederschrift und die eigenhändige Unterschrift werden bestätigt.

F, den ...

Unterschrift des Urkundsperson